

rückschrecken wird, jedes Verbrechen gegen unsere Gesellschaftsordnung entsprechend dem Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit erforderlichenfalls auch mit aller zur Verfügung stehenden Härte zu ahnden.

Bezüglich des Angeklagten H. R. war die beantragte Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis und 500 DM Geldstrafe als ausreichendes Erziehungsmittel dafür zu betrachten, daß er künftig als Bürger der DDR nur noch einen ehrlichen Weg geht, und mit unseren Gesetzen nicht mehr in Konflikt gerät.

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Einziehung der Gifte der Abt. I wurde deshalb Abstand genommen, weil gerichtsbekannt ist, daß diese Gifte durch die zuständige Stelle bereits abgeholt und ihrer Vernichtung zugeführt wurden.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft folgt aus § 219 StPO.

gez. Neumann

gez. Schilling

DOKUMENT 238

Urteil des Kreisgerichts Haldensleben

vom 3. Oktober 1958

Der Angeklagte H. wird wegen Wirtschaftsverbrechens durch Beiseiteschaffen von Erzeugnissen und wegen falscher Angaben vor einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zu einer Gesamtstrafe von

fünf Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Das Vermögen des Angeklagten wird eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 25. 2. 1958 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte H. H. wird nach Freispruch im übrigen wegen Beihilfe zum Wirtschaftsverbrechen und in Tateinheit wegen falscher Ausführungen von Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren sechs Monaten

verurteilt.

Das Vermögen des Angeklagten wird eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 25. 2. 1958 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte M. wird wegen Wirtschaftsverbrechens durch Beiseiteschaffen von Erzeugnissen zu einer Zuchthausstrafe von

einem Jahr sechs Monaten

verurteilt.

Das Vermögen des Angeklagten einschl. seiner Pachtwirtschaft wird eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 7. 8. 1958 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte L. wird wegen desselben Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe von

zwei Jahren

verurteilt.

Der PKW einschließlich des Vermögens des Angeklagten wird eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 7. 8. 1958 angerechnet.

Der Angeklagte Li. wird wegen desselben Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe von

zwei Jahren

verurteilt.

Das Vermögen des Angeklagten wird eingezogen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 30. 9. 1958 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte Sch. wird wegen Wirtschaftsvergehens durch Beiseiteschaffen von Erzeugnissen zu einer Gefängnisstrafe von

acht Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte K. wird wegen desselben Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von

einem Jahr

verurteilt.

Der Angeklagte S. wird wegen Wirtschaftsvergehens wegen Unterlassung der erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung einer strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe von

200,— DM

verurteilt.

Die notwendigen Auslagen des Staatshaushaltes werden den Angeklagten auferlegt.

Aus den Gründen:

Nach dem von der Strafkammer durch die Einlassungen der Angeklagten, den Aussagen der gehörten Zeugen sowie den mündlich vorgetragene Gutachten als erwiesen festgestellten Sachverhalt sah sie die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStVO durch Gefährdung der Wirtschaftsplanung sowie der Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung bei den Angeklagten H., M., L., Li., K. und Sch. als erfüllt an. Der von diesen Angeklagten getätigte An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh entspricht den Gepflogenheiten der aus der kapitalistischen Zeit bekannten Tätigkeit der privaten kapitalistischen Viehhändler. Das gehandelte Vieh gilt als Erzeugnis der Landwirtschaft. Da die Angeklagten diese Tiere aus der vorgesehen ordnungsgemäßen planvollen Lenkung durch die staatl. Handelsorgane herausgenommen haben und diese Herausnahme auf die Dauer berechnet war, ist dies als ein Beiseiteschaffen anzusehen.

Diese Tiere waren den festgelegten Plänen nach nicht dazu vorgesehen, einer Abmelkwirtschaft zugeführt zu werden, wie es von den Angeklagten bezweckt und durchgeführt wurde. Vielmehr sollten diese Tiere in erster Linie leistungsschwachen und viehgeschwächten landwirtschaftlichen Betrieben zugeführt werden. Dem Argument der Verteidigung und der Angeklagten, sie hätten durch die hohe Ablieferung an freien Spitzen diese Tiere im Interesse der Gesellschaft und den Gegebenheiten ihrer Weideflächen genutzt, konnte nicht beigepflichtet werden. Weit höhere Bedeutung muß dem Ziel beigemessen werden, alle landwirtschaftlichen Betriebe, ihnen voran die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft stark zu machen, um einen größtmöglichen Nutzen durch allgemeine Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu erreichen. Das ist jedoch nur durch die zum Handel vorgesehenen Organe möglich, wie sie in den VE-Handelskontoren gegeben sind. Diese Angeklagten können sich nicht darauf berufen, durch die Einschaltung der Aufkäufer der Handelskontore in Klötze, Tangerhütte, Karl-Marx-Stadt und dem Mitangeklagten H. H. keinen selbständigen Handel betrieben zu haben. Diese Aufkäufer waren zum Teil Angestellte, welche ihren Aufgaben nicht im gesetzlichen Sinne nachgekommen sind. Dadurch wurde den Angeklagten ihr gesellschaftsschädigendes Verhalten weitgehendst ermöglicht. Der Begriff Handel ist dahingehend zu verstehen, wenn wie diese Angeklagten auf Gewinn abgezielte handelsmäßige Geschäfte tätigen, welche nicht zu ihrer üblichen Tätigkeit zählen brauchen.

Die Angeklagten H., M., L. haben bei ihrer Handeltätigkeit besonders durch die Abmelkwirtschaft ihre Jungviehaufzucht in starkem Maße vernachlässigt. Ihr